

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die GMS Biogas GmbH & Co KG Im Lehen 2 in 88480 Achstetten - Oberholzheim hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der maximalen Leistung der Verbrennungsmotoranlage beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1227 der Gemarkung Oberholzheim. Die Anlage wurde ursprünglich immissionsschutzrechtlich genehmigt. Durch Rechtsänderung entfiel die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, durch eine weitere Rechtsänderung unterfiel die Anlage wieder dem Immissionsschutzrecht.

Die Anlage wurde dem Landratsamt entsprechend § 67 BImSchG angezeigt, die Anzeige wurde am 21.09.2016 bestätigt.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Flex-BHKW mit einer Leistung von 400 kWel (bestehendes BHKW hat eine Leistung von 370 kWel), maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung der BHKW 1 und 2 beträgt 1.968 kW. Das BHKW wird im bestehenden Gebäude aufgestellt;
- Errichten eines Tragluftdaches auf dem bestehenden Endlager als Gasdichte Abdeckung mit 1.475 m³ Gasspeichervolumen ;
- Erweiterung der vorhandenen Bodenplatte außerhalb des BHKW Gebäudes;
- Errichtung eines Pufferspeichers;
- Errichtung einer M-M-T Supergas Gasaufbereitung;
- Installation eines zusätzlichen Not-Tischkühlers

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In relevanter Nähe des Anlagenstandorts befinden sich folgende örtlichen Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- Biotop: Quelle im Schwärzenthal westlich Bilafingen (über 500 m Entfernung)
- Biotop: Bachlauf im Schwärzenthal westlich Bilafingen (über 500 m Entfernung)

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass zum einen die Distanz zu den genannten Biotopen zu groß ist, sodass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 14.06.2018

gez.
Schmid